

Interpellation Daniel Brunner betreffend "Nutzung städtischen Bodens durch Boulevard-Cafés"

Schriftliche Antwort des Stadtrates vom 31. Oktober 1995

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 18. Juli 1995 hat Gemeinderat Daniel Brunner im Zusammenhang mit Problemen betreffend die von der Stadt bewilligten Aussenbestuhlungen in der Umgebung von vorwiegend in der Altstadt gelegenen Restaurants verschiedene Fragen gestellt (vgl. S. 254 - 257 im Protokoll Nr. 8 vom 12. September 1995). Der Interpellant ersuchte um schriftliche Beantwortung.

Allgemeines

Die Entscheide betreffend Nutzung von städtischem Boden durch Boulevard-Cafés liegen in der Kompetenz des Stadtrates. § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) lautet: "Der Stadtrat erlässt in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen".

Mit Datum vom 16. August 1988 hatte Gemeinderat Daniel Brunner zum gleichen Thema eine umfangreiche Interpellation betr. geringe Pachtzinsen für öffentlichen Grund am Landsgemeindeplatz eingereicht. Die aufgeworfenen Fragen wurden an der GGR-Sitzung vom 13. September 1988 durch den Finanzchef mündlich beantwortet (vgl. Protokoll Nr. 33 vom 13. September 1988, S. 1016 f.).

Mit Datum vom 5. März 1990 hat der Stadtrat die Gebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund für Aussenbestuhlungen mit Wirkung ab 1. April 1990 je nach Lage auf Fr. 30.-- bis Fr. 60.-- pro Quadratmeter und Saison festgelegt. In der Zwischenzeit wurden mit allen interessierten Wirten über die Aussenbestuhlung auf öffentlichem Grund neue Verträge abgeschlossen. Mit der Ueberwachung der Einhaltung der Verträge wurde die Sicherheitsabteilung beauftragt.

Zu den aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1

"Die kürzliche Markierung der vertraglich festgelegten Nutzflächen hat gezeigt, dass diverse RestaurateurInnen mehr als die ihnen zugesprochene Fläche nutzen:

- Seit wann war dem Stadtrat der Widerspruch zwischen den vertraglich festgelegten Flächen und dem tatsächlichen Zustand bewusst? Welche Sanktionen (z.B. Mietzinsnachzahlung, Parkplatzabgeltung) haben die NutzerInnen nachträglich zu gewärtigen?"

Antwort

Die Abweichungen wurden durch die Markierung definitiv festgestellt. Sie haben Klarheit über vermutete Mehrnutzungen geschaffen. Aufgrund der festgehaltenen Situation müssen gewisse Verträge im Laufe des Winters 1995/96 angepasst werden. Ueber Nachzahlungen bei grösseren Abweichungen wird gleichzeitig entschieden.

Frage 2

"Mindestens zwei Betriebe (Widder-Bar, Syrtaki), die über keine bzw. fast keine Aussenbestuhlung verfügen, stellten entsprechende Gesuche, die noch nicht oder abschlägig beantwortet wurden:

- Teilt der Stadtrat die Meinung, dass solchen Betrieben ebenfalls angemessene Aussenflächen zur Verfügung gestellt werden sollten (zulasten von NachbarInnen bzw. von Parkplätzen)? Wie sorgt der Stadtrat für Gerechtigkeit bei der Zuteilung öffentlicher Flächen (Restaurant Widder mit, Widder-Bar ohne Platzfläche; beim Syrtaki keine Aufhebung von Parkplätzen wie beim Rössli)? Wie gedenkt er allfällige Konflikte zu lösen oder zu mindern?"

Antwort

Das Gesuch von der Widder-Bar betraf die Aufteilung der vom Restaurant Widder gepachteten Fläche. Beide Objekte befinden sich im Besitz des gleichen Hauseigentümers. Die Finanzabteilung hat aus diesem Grund angeregt, eine Aufteilung intern vorzunehmen. Gegen eine solche Regelung hat der Stadtrat keine Einwände.

Beim Restaurant Rössli konnte der Platz für die Aussenbestuhlung im Rahmen der Ueberbauung an der Vorstadt realisiert werden. Die Lösung ist allerdings für die Fussgänger nicht ideal.

Für die Aussenbestuhlung beim Restaurant "Syrtaki" hat der Stadtrat auf Gesuch des Grundeigentümers die Aufhebung von zwei Parkplätzen beschlossen (28.6.1994). Der Vertrag mit

dem neuen Pächter liegt vor, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Frage 3

"Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen kantonalen Gastgewerbegesetz hat sich der Stadtrat grundsätzlich positiv zur Aufhebung der Polizeistunde geäußert:

- Beharrt der Stadtrat für "seine" Flächen in Zukunft dennoch auf der restriktiven Oeffnungszeit bis maximal 23 Uhr 30? Welche Flexibilisierungsmöglichkeiten sieht er allenfalls vor?"

Antwort

Diese Frage bietet Gelegenheit zur Erklärung des Entwurfs des neuen Gastgewerbegesetzes im Zusammenhang mit der Aufhebung der Polizeistunde. Es trifft nicht zu, dass mit dieser Aufhebung jedes Restaurant beliebige Oeffnungszeiten einhalten kann. Die Polizeistunde wird neu nicht mehr durch die Polizei kontrolliert. Die Wirtsleute sind inskünftig für die Einhaltung der Oeffnungszeiten verantwortlich. Sanktionen erfolgen mit Verwaltungs- und Strafmassnahmen. Der Revisionsentwurf sieht für gastgewerbliche Betriebe eine allgemeine Oeffnungszeit von 05.00 - 24.00 Uhr vor. Der Stadtrat kann andere Oeffnungszeiten bewilligen, wenn der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern. Dem Lärmschutz kommt dabei vorrangige Bedeutung zu. In der Vernehmlassung zum Gesetz hat der Stadtrat dazu geschrieben: "Hier ist anzumerken, dass die Handhabung der Schliessungszeiten in der Stadt Zug sorgfältig erarbeitet werden muss, damit sowohl für die Wirtsleute wie auch für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner optimale Lösungen gefunden werden können." Der Stadtrat hat dabei Kompetenzen bis zum Bewilligungsentzug.

Bei der Beurteilung der Oeffnungszeiten der Boulevardcafés am Landsgemeindeplatz und in der Altstadt muss auf die Anwohner besonders Rücksicht genommen werden, da im Altstadtreglement Mindestwohnanteile vorgeschrieben sind. Deshalb soll an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Wir sind uns bewusst, dass diese nur durchführbar ist, wenn Wirtsleute und Polizei zusammenarbeiten. Die meisten Wirtsleute halten sich an die Schliessungszeiten.

Frage 4

"Neben dem Aspekt der Vertragseinhaltung (Fläche, Bedienungszeit) wäre bei den von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen neben den bisher offenbar wichtigsten Kriterien "Zustimmung des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin" und "freie Durchfahrtsmöglichkeit für Feuerwehr/AnwohnerInnen" mindestens ebenso sehr das Interesse der StadtbewohnerInnen

und -besucherInnen sowie die bewusste Gestaltung des öffentlichen Aussenraums zu beachten:

- Teilt der Stadtrat die Meinung, dass die gegenwärtig genutzte Fläche eher ausgedehnt werden sollte? Wie hoch schätzt er das Interesse an einer ungehinderten Altstadt-Durchfahrt für Feuerwehr und AnwohnerInnen im Vergleich zum Interesse an einer möglichst lebendigen Altstadt? Kann die Anlieferungs-/Güterumschlagserlaubnis nach Meinung des Stadtrats generell auf die Zeit z.B. vor 11 Uhr morgens beschränkt werden?"

Antwort

Die Fläche soll nur dort ausgedehnt werden, wo dies vernünftig ist. Dabei gilt es auch, die Pächter möglichst gleich zu behandeln. Es ist jedoch im öffentlichen Interesse, dass Landsgemeindeplatz und Altstadt als Treffpunkt der Bevölkerung dienen.

Die Feuerwehrezufahrt auf dem Landsgemeindeplatz muss zur möglichen Brandbekämpfung gewährleistet bleiben. Die Zufahrt für die Kehrichtabfuhr muss möglich sein. Bei Verhandlungen über allfällige Erweiterungen müssen die Anforderungen von Feuerwehr, Kehrichtabfuhr, Gemüsemarkt und Veranstaltungsorganisation miteinbezogen werden. Beim Fischmarkt ist die Situation für die Fahrzeugdurchfahrt von der Altstadt-Obergasse und vom Zytturm her problematisch. Hier kommt es relativ oft zu unerfreulichen Begegnungen zwischen Fahrzeuglenkern und Gästen. Die heutige Zufahrtsregelung ist Bestandteil der Zonensignalisation; jede substantielle Aenderung der Zufahrt bedingt eine Neusignalisation. Wichtig ist, dass Fussgängerinnen und Fussgänger ungehindert passieren können. Eine zeitliche Einschränkung des Güterumschlages hätte sowohl für die Restaurants als auch für die Gewerbebetriebe und Ladengeschäfte der Altstadt einschneidende Konsequenzen.

Frage 5

"Die Pachtzinse für die öffentlichen Flächen sind wie erwähnt umstritten:

- Welchen Betrag (Streubereich) erreichen gegenwärtig die Pachtzinsen? Nach welchen Kriterien legt der Stadtrat die Pachtzinse/Gebühren für die Nutzung durch Gastgewerbebetriebe fest? Gab es in dieser Hinsicht in den letzten Jahren eine Aenderung? Wie hoch ist der jährliche Gesamtertrag? Beabsichtigt der Stadtrat, die gegenwärtigen Pachtzinse für die Nutzung öffentlichen Grunds durch neutrale ExpertInnen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien überprüfen zu lassen? Werden dabei auch die unterschiedlichen Erstellungskosten der bestuhlten Räume berücksichtigt (z.B. "normale" Platzflächen gegenüber "neugeschaffenen" Flächen wie bei der Hechtlande oder im Süswinkel) oder soll ein reines Ertragswertprinzip zur Anwendung kommen?"

Antwort

Die Pachtzinse betragen je nach Lage zwischen Fr. 30.-- und Fr. 60.-- pro Quadratmeter und Saison. Der jährliche Ertrag beläuft sich auf Fr. 33'500.--. Ausgehend von einem Durchschnittsbetrag von Fr. 40.--/m² werden zur Anpassung nach unten oder nach oben z.B. die Lage, die Immissionen oder die Besonnung gewichtet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die möglichen Nutzungstage pro Saison beschränkt und äusserst wetterabhängig sind. Da die Belebung der städtischen Plätze und Strassen im öffentlichen Interesse liegt, wurde bei der Festlegung der Pachtzinse bewusst auf die Anwendung von betriebswirtschaftlichen Kriterien - wie z.B. das Ertragswertprinzip - verzichtet. Es wird auch nicht auf die unterschiedlichen Erstellungskosten der bestuhlten Räume abgestellt, da diese durch den Pächter nicht beeinflussbar sind. Auf die Ueberprüfung dieser Kriterien durch neutrale Expertinnen und Experten wird ebenso wie auf die Begutachtung des Aufwands der Stadtverwaltung und der Exekutive für die Beantwortung dieser Interpellation verzichtet.

Frage 6

"Obwohl die vertraglich vereinbarten Flächen kürzlich markiert wurden, äusserte sich ein Mitglied des Stadtrats in der Presse dahingehend, dass "sicher keine Tische weggeräumt" würden.

- Auf welchen Zeitpunkt hin will der Stadtrat die bestehenden Verträge durchsetzen bzw. neue abschliessen? Welche Laufzeiten haben die Verträge, welche (vorzeitigen) Kündigungsmöglichkeiten bestehen? Sieht der Stadtrat anstelle der bisherigen, allein vom Stadtrat abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge allenfalls ein öffentlich-rechtliches, durch den GGR verabschiedetes Reglement als Grundlage einer künftigen Regelung vor?"

Antwort

Die bestehenden Verträge können von beiden Parteien auf das Ende einer Saison gekündigt werden. Seitens der Stadt kann der Pachtvertrag jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- a) öffentliche Interessen dies erfordern,
- b) aufgrund eines neuen Planungskonzeptes Umgestaltungen vorgenommen werden müssen,
- c) Wirtschafts-, Sicherheits- und / oder verkehrspolizeiliche Gründe dies erfordern,
- d) mangelnder Unterhalt an den Anlagen festgestellt wird,
- e) nicht tragbare Immissionen auftreten und
- f) Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden.

Seitens der Stadt werden die Verträge im Laufe dieses Winters überprüft, so dass mit Saisonöffnung, d.h. bis zum 1. April 1996, angepasste Verhältnisse herrschen.

Zug, 31. Oktober 1995

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller